

Beim Schächten stösst die Toleranz an Grenzen

Um Moslems und Juden das rituelle Schlachten zu ermöglichen, will der Bundesrat das seit 1893 in der Schweiz geltende Schächtverbot lockern. Doch die Religionsfreiheit und die Interessen des Tierschutzes lassen sich nach wie vor kaum unter einen Hut bringen.

Basel. Geht es nach dem Willen des Bundesrates, dann soll das rituelle Schlachten ohne vorherige Betäubung, das so genannte Schächten, auch in der Schweiz erlaubt werden. Der Ende September in die Vernehmlassung geschickte Entwurf zur Revision des Tierschutzgesetzes sieht daher vor, das Schächtverbot zwar nicht aufzuheben, aber immerhin so zu lockern, dass den gläubigen Muslimen und Juden in der Schweiz ermöglicht wird, «Koscher»- und «Halal»-Fleisch auch hierzulande zu produzieren. Allein, was auf den ersten Blick wie die Abschaffung eines antisemitischen Relikts aus dem 19. Jahrhundert erscheint, erweist sich auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts als schwer überwindbare Hürde.

Von Thomas Gubler

«Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten». So lautet Artikel 20 des Tierschutzgesetzes (TSchG) aus dem Jahre 1978. Zwar verlor das einstige verfassungsmässige Verbot 1973 bei der Annahme des neuen Tierschutzartikels seinen Verfassungsrang, aus der Rechtsordnung konnte es indessen nicht gekippt werden.

Und dass es dann eben Eingang ins neue Tierschutzgesetz fand, dafür sorgte zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses im Jahre 1971 die etwas doppelbödige Argumentation der Schächtgegner, wonach die Zulassung des Schächtens antisemitische Gefühle in der Schweiz wecken könnte. In der parlamentarischen Debatte wurde dann eine Lockerung des Verbots vor allem aus referendumpolitischen Erwägungen bekämpft. Denn mittlerweile waren weniger die Juden, sondern in erster Linie die eingewanderten Muslime zur Zielscheibe jener Opponenten geworden, deren Schächtgegnerschaft nicht zuletzt fremdenfeindlich motiviert war. Um das Gesetz in der Volksabstimmung aber nicht zu gefährden, mussten die Schächtgegner aller Couleurs ruhig gehalten werden.

Unheilvolle Verquickung

Erstmals gesamtschweizerisch verboten wurde das Schächten 1893 in der ersten Volksinitiative des Bundesstaates überhaupt. Das Volksbegehren der Tierschutzvereine wurde mit 191 527 Ja ge-

gen 127 101 Nein bei 11½ zustimmenden und 10½ ablehnenden Ständen angenommen. Laut dem Berner Staatsrechtler und damaligen Nationalrat Carl Hilty konnten die Schächtgegner dabei auf die Zustimmung von drei Gruppen zählen, nämlich auf die gutgläubigen Tierfreunde, «die vielfach über die physiologischen Thatsachen, die ihrem Wunsch zugrunde liegen, irrig berichtet sind». Sodann auf die Verfechter des Gleichheitsprinzips, «denen jede Verschiedenheit zuwider ist», und schliesslich auf die eigentlichen Judenfeinde.

Wenn der Bundesrat nun den Versuch unternimmt, das Verbot zu lockern, dann tut er dies vor allem aus rechtlichen Gründen. Das Verbot beschränkt nämlich die Religionsfreiheit der gläubigen Juden und Muslime, die kein Fleisch von Tieren essen dürfen, die ohne Betäubung ausgeblutet sind. Zwar gelten Grundrechte nicht absolut. Und auch die Religionsfreiheit kann eingeschränkt werden, wenn für die Beschränkung eine gesetzliche Grundlage vorliegt, ein öffentliches Interesse vorhanden ist und die Beschränkung verhältnismässig ist. Vor allem das Verhältnismässigkeitsprinzip, welches die Erforderlichkeit und die Notwendigkeit einer Grundrechtseinschränkung umfasst, kann jedoch kaum mehr bejaht werden.

Unverhältnismässiges Verbot

So stellt denn auch der Freiburger Staats- und Verwaltungsrechtler Thomas Fleiner in seinem Aufsatz «Das Tier in der Verfassung» fest: «Die Notwendigkeit der absoluten Grundrechtseinschränkung ist m. E. nicht gegeben, da zwischen dem gesteckten Ziel (vernünftiger Tierschutz) und dem hierfür verwendeten Mittel (gänzlichliches Schächtverbot) kein vernünftiges Verhältnis besteht». Und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem Urteil vom 27. Juni 2000 das Schächten als eine wesentliche Form der Religionsausübung – im genannten Falle der Juden – dargestellt, das von der in Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verbürgten Religionsfreiheit geschützt wird.

Schliesslich macht der Bundesrat auch geltend, dass die allermeisten europäischen Staaten (mit Ausnahme von Schweden, Norwegen und Liechtenstein) sowie die USA und Kanada das Schächten zulassen. Gründe genug also,

den alten Zopf auch hierzulande abzuschneiden, sollte man meinen. Doch ob schon die Präsentation des Entwurfs vor gut einem Monat keine grossen Wellen geworfen hat, widerstandslos lässt sich dieses Verbot nicht aufheben. Die Zuversicht des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) jedenfalls hält sich in Grenzen, wie dessen Vizepräsident Thomas Lyssy gegenüber der BaZ bestätigte. Und um keine antisemitischen Gegenreaktionen zu provozieren, heizt der SIG die öffentliche Diskussion gar nicht erst an.

Parteien eher positiv

Immerhin signalisieren FDP und CVP Zustimmung, obwohl in den Parteien der Meinungsbildungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Er habe bis jetzt in Präsidium und Parteileitung «ausschliesslich positive Meinungsäusserungen vernommen», sagt FDP-Generalsekretär Guido Schommer. Und CVP-Pressesprecherin Beatrice Wertli meint, die CVP könne gar nicht dagegen sein, weil die religiöse Toleranz sozusagen zum Kerngeschäft der Partei gehöre. Auch SVP-Sprecher Yves Bichsel würdigt das Vorhaben allein schon deshalb in der Tendenz positiv, «weil ein Verbot abgeschafft werden soll». Weniger Klarheit besteht hingegen bei der Linken. Die Güterabwägung zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit

und die damit zusammenhängende Gefahr, im Falle einer zu starken Gewichtung von ersterem in die antisemitische Ecke gestellt zu werden, bereitet sowohl den Sozialdemokraten als auch den Grünen erhebliche Schwierigkeiten. In beiden Parteien will man sich daher derzeit noch nicht festlegen.

Eine geringere Rolle spielt die Religionsfreiheit offenbar bei den direkt interessierten Verbänden. So wollen die Tierschutzverbände von einer Lockerung des Schächtverbots rein gar nichts wissen. Der Schweizer Tierschutz (STS) will einer allfälligen Aufhebung des Verbots gar mit der Lancierung einer «Volksinitiative für einen zeitgemässen Tierschutz» begegnen. Und der im Umgang mit der jüdischen Minderheit ohnehin nicht zimperliche Präsident des «Vereins gegen Tierfabriken» (VgT), Erwin Kessler, droht bereits jetzt mit dem Referendum gegen die «satantischen Schlachtmethoden in Namen Gottes». Womit auch gleich zu vermerken ist, dass die Verquickung von tierschützerischen und antisemitischen «Anliegen» das 20. Jahrhundert offenbar unbeschadet überstanden hat.

Doch auch der Metzgermeisterverband, die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) und der Schweizerische Bauernverband sind gegen eine Aufhebung. Balz Horber, der Direktor des Metzgermeisterverbandes, sieht auch keine Probleme bei der Religionsfreiheit, solange der Fleischbedarf der gläubigen Juden und Moslems durch Importe abgedeckt werden kann.

Tierärzte kontra SIG

Mit aller Klarheit hat die GST zu verstehen gegeben, dass sie den bundesrätlichen Vorschlag nicht unterstützen kann. Tierärzte wie etwa der Berner Professor Urs Schatzmann widersprechen auch den Darstellungen des Israelitischen Gemeindebundes, wonach der Schächtschnitt mit sofortigem Blutdruckabfall nicht schmerzhafter sei als die gebräuchliche Betäubung mit Bolzenschuss oder Elektronarkose. Laut Schatzmann ist anzunehmen, dass die völlige Empfindungslosigkeit beim Rind nach maximal 32 Sekunden und beim Schaf nach 14 Sekunden eintritt. Gleichzeitig gibt Schatzmann aber auch zu, dass die genaue Zeitspanne zwischen Schächtschnitt und sicherem Verlust der Empfindungsfähigkeit «nicht mit Sicherheit» angegeben werden kann.

Von den Tierärzten und den Metzgern wird zudem kritisch angemerkt, dass das Tier beim Schächten (im Gegensatz etwa zur Bolzenbetäubung) niedergelegt und vorzugsweise auf dem Rücken fixiert werden müsse. Und davon befürchten die Metzgermeister einen Imageverlust für das Schlachten und das Fleisch. Eher erstaunlich ist hingegen, dass sich auch der Bauernverband keineswegs für eine Lockerung des Verbots engagieren mag. Doch eine Menge von rund 310 Tonnen Koscher- und Halal-Fleisch, die im Jahr 2000 importiert werden mussten und bei einer Lockerung im Inland produziert werden könnten, «fällt nicht ins Gewicht, zumal dieses Fleisch an die WTO-Importquote angerechnet wird», erklärte Heinrich Bucher, Leiter des Departements Viehwirtschaft beim Schweizerischen Bauernverband, gegenüber der BaZ. Zudem gehe die Lockerung angesichts der Auflagen, die man im Tierschutzgesetz den Bauern mache, «auch eindeutig in die falsche Richtung».

Schlachten nach jüdischem Ritus

Gu. Gemäss jüdischem Glauben ist jegliches Vergiessen von Blut ein Tabubruch, der nur ausnahmsweise, unter Einhaltung strenger Auflagen, aufgehoben werden kann. Der Talmud und die Thora legen deshalb entsprechende Regeln für das rituelle Schlachten fest. Werden diese missachtet, so ist die Tötung eines Tieres moralisch nicht vertretbar, und das Fleisch darf nicht gegessen werden.

Laut diesen religiösen Vorschriften darf das Schächten einzig an einem lebenden und gesunden Tier vollzogen werden. Als Schlachtinstrument dient das so genannte Schächtmesser, dessen Klinge eine perfekte, schartenfreie Schnittkante aufzuweisen hat. Der Schächter muss eine qualifizierte Person sein, an die in religiöser und morali-

scher Hinsicht höchste Anforderungen gestellt werden. Weil das Schächten eine spirituelle Handlung ist, spricht der Schächter vor jeder Schlachtung ein Gebet. Beim eigentlichen Schächtvorgang wird das Tier zum Anbringen des Schnittes niedergelegt. Beim Schächtschnitt werden alle Weichteile des Halses durchtrennt. Dadurch wird die Blutzufuhr zum Hirn unterbrochen. Nach dem Schnitt ist eine möglichst vollständige Ausblutung des Tieres zu gewährleisten, weil den Juden der Genuss von Blut verboten ist. Nur Gott allein darf über das Blut verfügen, weil dieses als Träger der Seele und als Sitz des Lebens gilt.

Eine Betäubung, die dem Schächtschnitt vorausgeht, widerspricht den religiösen Vorschriften.



Schächten und
die jüdische
Tradition:
«Der gehäutete
Ochse» von
Marc Chagall
(1947).

Dumont-
Verlag/
VG Bild-Kunst